

Satzung



verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

– Gegründet am 30. September 1958 –

Letzte Satzungsänderung beschlossen auf der ordentlichen
Mitgliederversammlung am 9. Mai 2019

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Paulinenstraße 47 · 70178 Stuttgart · E-Mail info@vz-bw.de · Internet www.vz-bw.de

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
im folgenden „VZ“ genannt.
2. Die VZ ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Sitz der VZ ist Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Etatjahr des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 2

Zweck

1. Zweck der VZ ist die Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher. Die VZ verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch
 - (1) Schaffung und Förderung geeigneter Einrichtungen wie Verbraucherberatungsstellen, die der individuellen Beratung, der objektiven Unterrichtung und der Unterstützung der Verbraucher dienen,
 - (2) individuelle Beratung, sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über verbraucherpolitische Fragen und die Förderung solcher Maßnahmen,
 - (3) Wahrnehmung der Verbraucherinteressen gegenüber Legislative, Exekutive, Parteien und Wirtschaft,
 - (4) Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen zur Erforschung von Verbraucherfragen und zur Förderung der Verbraucherinteressen,
 - (5) Verfolgung von Gesetzesverstößen, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt werden.
 - (6) Maßnahmen zur Vermittlung und Förderung von Verbraucherkompetenzen (Verbraucherbildung)
 - (7) Maßnahmen zur evidenzbasierten Analyse und Bewertung des Marktverhaltens von Unternehmen (Marktbeobachtung aus Verbraucherperspektive)
2. Die VZ ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der VZ und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der VZ. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der VZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der VZ können Verbände und Vereinigungen werden, die nicht erwerbswirtschaftlich orientiert sind, die nach Satzung und Praxis im gesamten Land Baden-Württemberg oder zumindest in den gesamten Teilen Baden oder Württemberg tätig sind, und zu deren Aufgaben auch die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gehört.
2. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Verwaltungsrat informiert über den Vorstand die Mitglieder von der Aufnahme eines neuen Mitglieds unverzüglich.
3. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats können der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Kenntniserlangung Beschwerde einlegen. Eine Beschwerde gegen eine Aufnahmeentscheidung des Verwaltungsrats ist nicht mehr zulässig mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die auf die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Aufnahme folgt. Die Beschwerde ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten.
4. Ist Beschwerde gegen die Aufnahmeentscheidung des Verwaltungsrats eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§ 4 Fördernde Mitglieder

1. Einzelpersonen, welche die Ziele der VZ bejahen und durch ihren Beitritt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke anstreben, können fördernde Mitglieder der VZ werden.
2. Über Aufnahme und Ausschluss der fördernden Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat. § 3 (2) gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe an den Vorstand delegieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft
 - a) für ordentliche Mitglieder:
mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
 - b) für fördernde Mitglieder:
mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahreszu kündigen.
2. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen, sofern das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen der VZ verstößt, erkennbar den Vereinszweck nicht mehr mitträgt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder sonstige wesentliche Pflichten der Satzung verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitglieds. § 3 (2) bis 3 (4) gelten entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet automatisch mit Auflösung des betreffenden Mitgliedsverbandes, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder mit dem Beschluss über die Ablehnung des Insolvenzantrags mangels Masse.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder müssen sich zu den Zielen und Aufgaben der VZ bekennen und bereit sein, deren satzungsmäßige Zwecke zu fördern, sowie bei der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Wahl- und stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag darf nicht aus den von der VZ zur Verfügung gestellten Mitteln bezahlt werden. Der Beitrag kann für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Organe

1. Organe der VZ sind
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Verwaltungsrat
 - (3) der Vorstand.
2. Daneben kann die VZ einen Beirat bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der VZ treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung am Sitz der VZ zusammen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Verbraucherzeitung“ oder einem anderen Druckerzeugnis, das der Vorstand als Veröffentlichungsorgan beschließt, und das als solches zuvor allen Mitgliedern mitgeteilt worden sein muss.
Darüber hinaus sind die ordentlichen Mitglieder vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Übersendung eines Vorschlags zur Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann einen Mitarbeiter damit beauftragen.
3. Der Vorstand, im Verhinderungsfall der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats beauftragter Dritter, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Die Vertreter der Mitglieder müssen sich durch schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht ausweisen, die vor der Abstimmung zu den Akten zu geben ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Ordentliche Mitglieder, die nach Satzung und Praxis im gesamten Land Baden-Württemberg tätig sind, haben bei der Mitgliederversammlung 2 Stimmen. Ordentliche Mitglieder, deren Zuständigkeit sich nach Satzung und Praxis nur auf Baden oder Württemberg beschränkt, haben 1 Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts für mehr als zwei Mitglieder ist nicht statthaft. Die Stimmübertragung erfolgt durch eine schriftliche, vom Vorstand des übertragenden Mitglieds unterzeichnete Erklärung, die dem Vorstand der VZ vor Stimmabgabe vorliegen muss.
7. Die Abstimmung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und demjenigen zu unterzeichnen, der die Mitgliederversammlung geleitet hat. Ist einer der beiden verhindert, genügt die Unterzeichnung des anderen. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches, mit Gründen versehenes Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Dasselbe gilt, wenn mindestens ein Viertel der fördernden Mitglieder dies beantragt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Aufgaben und Ziele der VZ.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - (1) Wahl des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Stellvertreter sowie deren Abberufung;
 - (2) Wahl der Mitglieder des Beirats und ihre Abberufung;
 - (3) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - (4) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - (5) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Rechnungsprüfung;
 - (6) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats;
 - (7) Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - (8) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
 - (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - (10) Beschlussfassung über die Auflösung der VZ.

§ 10

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und 4 Stellvertretern. Soweit in dieser Satzung eine Vertretung der VZ durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist, geschieht dies durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrats. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen nur dann gemeinsam die VZ vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen die Gewähr für eine unabhängige Amtsausübung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Vereinsarbeit mitbringen.
3. Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder zugegen sind. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, und zwar nach Möglichkeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche. Der/die Vorsitzende kann den Vorstand mit der Einladung beauftragen.
4. Der Vorstand nimmt auf Einladung des Verwaltungsrats an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
5. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen im Zweifel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Bestellung und Abberufung des Vorstands bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates.
7. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder durch telefonische Stimmabgabe ist zulässig, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats Einwendungen erhebt. Der/die Vorsitzende kann den Vorstand mit der Durchführung der Abstimmung beauftragen. Über das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Das Amt endet mit der Wahl eines Nachfolgers im dritten Amtsjahr.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und nimmt die Rechte und Interessen der Gesamtheit der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlungen wahr. Der Verwaltungsrat hat das Recht, vom Vorstand und allen Mitarbeitern der VZ jederzeit Auskunft und Akteneinsicht in Bezug auf alle Angelegenheiten der VZ zu verlangen.
2. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Vorstand und seine Beendigung, Zustimmung zur Einstellung und zur Kündigung von Mitarbeitern der VZ sowie deren Berufung in leitende Funktionen;
 - (2) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der VZ gegenüber dem Vorstand;
 - (3) Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - (4) Zustimmung zu wirtschaftlichen Entscheidungen des Vorstands von erheblicher Bedeutung;
 - (5) Zustimmung zu verbraucherpolitischen Entscheidungen des Vorstands von erheblicher Bedeutung;

- (6) Beratung der Jahresplanung;
- (7) Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanvorschlags;
- (8) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (9) Entscheidung über Mitgliedschaften der VZ in anderen Organisationen;
- (10) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften;
- (11) Erlass einer Geschäftsordnung für die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und den leitenden Mitarbeitern der VZ.

§ 12

Vorstand

1. Die VZ hat einen hauptamtlichen Vorstand. Dieser besteht aus 1 Person. Der Vorstand vertritt die VZ gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte der VZ. Für diese Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung. Näheres regelt der zwischen dem Verein und dem Vorstand abzuschließende Anstellungsvertrag.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens 5 Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres.
3. Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Satzungszweck der VZ zu fördern. Er hat mit dem Verwaltungsrat eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Er hat in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie bei allen anderen Maßnahmen, die den Bereich der laufenden Verwaltung übersteigen, die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen.
4. Neben dem Vorstand kann der Verwaltungsrat einen Stellvertreter des Vorstands (stellvertretender Vorstand) bestellen. Für diesen gelten die Absätze 1–3 sinngemäß.

Der stellvertretende Vorstand wird bei Abwesenheit des Vorstands tätig, wenn zu erwarten ist, dass der Vorstand verhindert ist seinen Aufgaben nachzugehen (etwa durch Urlaub, Krankheit o.ä.), ferner in allen Fällen, in denen eine Eilmaßnahme geboten ist, die keinen Aufschub bis zur Wiederverfügbarkeit des Vorstands zulässt und bei der auch eine Entscheidung des Vorstands mit Mitteln der Fernkommunikation nicht eingeholt werden kann. Der stellvertretende Vorstand wird ferner tätig, wenn der Vorstand ihn mit der Erledigung eines konkreten Geschäfts betraut.

§ 13

Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten von Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die in Baden-Württemberg ansässig sind. Dem Beirat gehört ein Vertreter des für die finanzielle Förderung zuständigen Ministeriums des Landes Baden-Württemberg an. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben.
2. Der Beirat wird ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
3. Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
4. Aufgabe der Mitglieder des Beirats ist die Unterstützung und Beratung der VZ. Vorstand und Mitarbeiter wenden sich bei Bedarf direkt an diejenigen Mitglieder des Beirats, die für die zu entscheidende Frage besonders fachkundig erscheinen.
5. Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
6. Die Mitglieder des Beirats nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben beratende Stimme.
7. Der/die Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Er/sie hat beratende Stimme. Andere Mitglieder des Beirats können eingeladen werden, soweit Themen anstehen, die die besondere Sachkunde des betreffenden Beirats-Mitglieds erfordern.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung der VZ erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Das bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vermögen fällt – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen – dem Land Baden-Württemberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu. Mitglieder der VZ haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung der VZ einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.